

Hundegesetz (HunG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 42 Absatz 1 des eidgenössischen Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 (TSchG)¹ und Artikel 59 Absatz 1 des eidgenössischen Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG)²,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Gegenstand

Art. 1 ¹ Dieses Gesetz bezweckt den sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.

² Es regelt

- a die Zuständigkeiten und die Datenbekanntgabe im Hundewesen,
- b die allgemeine Prävention gegen Konflikte mit Hunden,
- c die Pflichten der Hundehalterinnen und Hundehalter,
- d die Massnahmen zur Einschränkung der Hundehaltung im Einzelfall,
- e die Hundetaxe.

Zuständigkeiten

Art. 2 ¹ Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion vollzieht dieses Gesetz, sofern durch die eidgenössische oder kantonale Gesetzgebung nicht andere Stellen als zuständig erklärt werden.

² Die Gemeinden erfüllen die ihnen durch dieses Gesetz und seine Ausführungserlasse zugewiesenen Aufgaben und treffen die ihnen aufgrund ihrer polizeilichen Kompetenzen zustehenden Massnahmen, insbesondere gegen Belästigungen durch Hunde.

Datenbekanntgabe

Art. 3 ¹ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten kantonalen und kommunalen Behörden geben einander unaufgefordert Massnahmen und wesentliche Feststellungen betreffend auffällige Hunde sowie die Personalien von deren Halterinnen und Haltern bekannt.

² Die Gerichte teilen der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion unaufgefordert alle Urteile mit, welche auffällige Hunde betreffen.

2. Allgemeine Prävention gegen Konflikte mit Hunden

Art. 4 ¹ Der Kanton kann den sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden mit geeigneten Massnahmen fördern.

² Er kann dazu insbesondere Kampagnen und andere Massnahmen der Öffentlichkeitsarbeit durchführen oder diejenige anderer öffentlicher oder privater Organisationen mittragen.

¹ SR 455

² SR 916.40

3. Pflichten der Hundehalterinnen und Hundehalter

Grundsätze	<p>Art. 5 ¹ Hunde sind so zu halten, dass sie Menschen und andere Tiere nicht belästigen oder gefährden.</p> <p>² Sie dürfen im öffentlichen Raum nicht unbeaufsichtigt laufen gelassen werden und sind jederzeit wirksam unter Kontrolle zu halten.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die Vorschriften der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung über die artgerechte Hundehaltung.</p>
Kennzeichnung und Registrierung	<p>Art. 6 ¹ Wer einen Hund hält, hat diesen nach den Vorschriften der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung zu kennzeichnen und zu registrieren.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Zugriffsmöglichkeiten auf die Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 TSG durch Verordnung.</p>
Leinen- und Maulkorbpflicht	<p>Art. 7 ¹ Hunde müssen an der Leine geführt werden</p> <p><i>a</i> beim Fehlen anderer wirksamer Kontrollmöglichkeiten,</p> <p><i>b</i> auf Schulanlagen, öffentlichen Spiel- und Sportplätzen,</p> <p><i>c</i> in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen und Haltestellen,</p> <p><i>d</i> beim Überqueren von bestossenen Weiden,</p> <p><i>e</i> auf Anordnung im Einzelfall.</p> <p>² Die Gemeinden überwachen die Einhaltung der Leinenpflicht nach Absatz 1 und können weitere Orte bezeichnen, an denen Hunde an der Leine zu führen sind.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben Leinenpflichten gemäss der Jagd- und Naturschutzgesetzgebung.</p> <p>⁴ Hunde müssen einen Maulkorb tragen, wenn</p> <p><i>a</i> sie bissig sind,</p> <p><i>b</i> es im Einzelfall angeordnet wurde.</p>
Zutrittsverbote für Hunde	<p>Art. 8 Die Gemeinden können Orte bezeichnen, zu denen Hunde keinen Zutritt haben.</p>
Ausführen von Hunden im Rudel	<p>Art. 9 ¹ Pro Person dürfen nicht mehr als drei Hunde gleichzeitig ausgeführt werden.</p> <p>² Der Regierungsrat kann durch Verordnung Ausnahmen für besonders ausgewiesene Halterinnen und Halter oder besonders ausgebildete Hunde vorsehen.</p>
Beseitigung von Hundekot	<p>Art. 10 Wer einen Hund ausführt, hat dessen Kot vom öffentlich zugänglichen Grund zu beseitigen.</p>
Haftpflichtversicherung	<p>Art. 11 ¹ Die Halterin oder der Halter muss über eine Haftpflichtversicherung verfügen, die die Risiken der Hundehaltung abdeckt.</p> <p>² Der Regierungsrat bestimmt die Deckungssumme durch Verordnung.</p> <p>³ Die Versicherungspolice ist auf Verlangen der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion oder der Gemeinde vorzuweisen.</p>

4. Einschränkungen der Hundehaltung im Einzelfall

Art. 12 ¹ Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion ordnet die erforderlichen Einschränkungen der Hundehaltung im Einzelfall an, wenn

- a ein Hund Menschen oder Tiere verletzt hat,
- b ein Hund übermässiges Aggressionsverhalten oder andere Verhaltensauffälligkeiten zeigt,
- c die Halterin oder der Halter nicht genügende Gewähr für eine sichere und verantwortungsbewusste Hundehaltung bietet.

² Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion ordnet insbesondere folgende Massnahmen an:

- a Verhaltensüberprüfung des Hundes durch Sachverständige,
- b Verpflichtung der Halterin oder des Halters zum Besuch von Ausbildungskursen mit oder ohne Hund,
- c Verpflichtung der Halterin oder des Halters zum Besuch einer Verhaltenstherapie mit dem Hund,
- d Verbot, einen Hund zum Schutzdienst auszubilden oder dafür einzusetzen,
- e Verpflichtung der Halterin oder des Halters, den Hund auf öffentlichem Grund an der Leine zu führen oder ihm einen Maulkorb anzulegen oder beides zu tun,
- f namentliche Bezeichnung der Personen, die den Hund ausführen dürfen,
- g Verpflichtung der Halterin oder des Halters, bauliche oder andere Vorkehrungen zu treffen, die verhindern, dass sich der Hund vom privaten Grund entfernen kann,
- h vorübergehende Platzierung des Hundes in einem Tierheim oder in einer andern geeigneten Tierhaltung zur Beobachtung,
- i Beschlagnahme des Hundes,
- k befristetes oder unbefristetes Verbot des Haltens von Hunden im Allgemeinen oder von Hunden bestimmter Rassentypen oder Grössen,
- l Zuchtverbot oder Auflagen für die Zucht,
- m Sterilisation oder Kastration des Hundes,
- n Tötung des Hundes.

³ Vorbehalten bleiben Massnahmen der Gemeinden gestützt auf die Polizeigesetzgebung.

5. Hundetaxe

Art. 13 ¹ Die Gemeinden können eine Hundetaxe erheben. Der Ertrag ist zur Finanzierung von Tätigkeiten im Hundewesen zu verwenden.

² Taxpflichtig sind Halterinnen und Halter mit Wohnsitz in der Gemeinde, sofern ihr Hund älter ist als drei Monate.

³ Es wird keine Hundetaxe erhoben für

- a Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit einer Behinderung,
- b Hunde, die sich zur Neuplatzierung vorübergehend in Tierheimen befinden,
- c Hunde, für die im gleichen Jahr bereits in einer andern Gemeinde oder in einem andern Kanton eine Hundetaxe entrichtet worden ist.

⁴ Die Gemeinden können weitere Kategorien von Hunden von der Hundetaxe befreien.

⁵ Die Gemeinden regeln die Höhe der Hundetaxe nach den Vorschriften der Gemeindegesetzgebung.

6. Rechtspflege und Strafbestimmungen

Rechtspflege

Art. 14 ¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdi-
rektion nach diesem Gesetz kann bei der Volkswirtschaftsdi-
rektion Beschwerde geführt werden.

² Für die Veranlagung der Hundetaxe gelten die Vorschriften der Steuerge-
setzgebung über die fakultativen Gemeindesteuern.

³ Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989
über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)³.

Strafbestimmungen

1. Verstösse gegen
Hundehaltungsvor-
schriften

Art. 15 Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorschriften dieses Gesetzes und
seiner Ausführungserlasse oder eine gestützt darauf erlassene Einzelverfü-
gung verletzt, wird mit Busse bestraft.

2. Hinterziehung von
Hundetaxen

Art. 16 Die Gemeinden können für die vollendete oder versuchte Hinterzie-
hung von Hundetaxen durch Reglement eine Busse bis zum Betrag von 5000
Franken vorsehen.

7. Schlussbestimmungen

Aufhebung eines
Erlasses

Art. 17 Das Gesetz vom 25. Oktober 1903 über die Hundetaxe wird aufge-
hoben (BSG 665.1).

Inkrafttreten

Art. 18 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, |||

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: |||

Der Staatsschreiber: |||

³ BSG 155.21